



CETA AUS JURI-SICHT

1 BESCHLÜSSE

1.1 Parteikonventsbeschluss

Am 20. September 2014 verabschiedete der Parteikonvent rote Linien in Bezug auf Erwartungen an transatlantische Freihandelsabkommen. Zu den Schiedsgerichten heißt es:

„Investitionsschutzzvorschriften sind in einem Abkommen zwischen den USA und der EU grundsätzlich nicht erforderlich und sollten nicht mit TTIP eingeführt werden. In jedem Fall sind Investor-Staat-Schiedsverfahren und unklare Definitionen von Rechtsbegriffen, wie ‚faire und gerechte Behandlung‘ oder ‚indirekte Enteignung‘ abzulehnen.“¹

1.2 Beschluss des JURI zu TTIP

Ebenso lehnte der JURI-Ausschuss in seiner Stellungnahme an den INTA-Ausschuss am 4. Mai 2015 Schiedsmechanismen ab:

„1c stellt fest, dass sichergestellt werden kann, dass ausländische Investoren diskriminierungsfrei behandelt werden [...], ohne dass Investitionsschutzstandards und ein Mechanismus zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten in die TTIP aufgenommen werden; ist der festen Überzeugung, dass eine TTIP keine Investitionsschutzstandards und keinen Mechanismus für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten enthalten sollte, da das derzeitige Investitionsschutzniveau in der EU und der USA für die Gewährung von Rechtssicherheit vollkommen ausreicht.“²

2 CETA-TEXT

2.1 Schiedsgericht (Tribunal) und Berufungsgericht (Appellate Tribunal)

Der neue Vertragsentwurf vom 29. Februar 2016 enthält im Kapitel 8 weiterhin ein Investitionschutzkapitel, in dem ein Investor-Staat-Schiedsverfahren vereinbart wird. Es sollen nach Art.

¹ Forderung Nr. 8. https://www3.spd.de/scalableImageBlob/123760/data/20140920_parteikonvent_beschluss_ttip-data.pdf.

² <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fNONSGML%2bCOMPARL%2bPE-549.425%2b03%2bDOC%2bPDF%2bV0%2f%2fDE>.



8.27 ein nicht-staatliches „Tribunal“³ und nach Art. 8.28 ein Berufungsgericht/„Appellate Tribunal“⁴ eingerichtet werden.

Im vorliegenden Entwurf finden sich für den Bereich „Schiedsverfahren“ weitreichende Änderungen gegenüber dem Entwurf von 2014: Ein CETA Joint Committee soll 15 Mitglieder des Tribunals regelmäßig für fünf Jahre berufen. Die zu berufenden Richterinnen und Richter müssen entsprechende Qualifikationen, juristische Ausbildung und Expertise im Völkerrecht vorweisen können.

Kritik am Berufungsverfahren von Richterinnen und Richtern äußert der Deutsche Richterbund: „*So bestehen erhebliche „Zweifel [...] ob die Kriterien für die fachliche und finanzielle Unabhängigkeit von Richtern eines internationalen Gerichts erfüllt werden*“⁵ (ähnlich äußert sich die europäische Richtervereinigung). Die Problematik der Schiedsgerichte wird durch unklare Rechtsbegriffe verschärft.

2.2 Unklare Rechtsbegriffe

2.2.1 „Gerechte und billige Behandlung“

Der Begriff „gerechte und billige Behandlung“ („fair and equitable treatment“) zum Investorenschutz wird in Art. 8.10 ausgeführt, jedoch nicht abschließend bestimmt. Er kann allenfalls über case law näher konkretisiert werden, was mangels ausreichender Fälle noch nicht zu einer ausreichenden Bestimmung geführt hat. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist aber Teil des Rechtsstaatsprinzips.

Hinzu kommt: Die Offenheit des Begriffs kann durch das Joint Committee bindend begrenzt werden: „*An interpretation adopted by the CETA Joint Committee shall be binding on a Tribunal established under this Section*“ (Art. 8.31). Der Inhalt des Vertrags wird also durch demokratisch nicht legitimierte Gremien jenseits der Parlamente festgelegt. Das ist mit dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes nicht vereinbar.

2.2.2 Direkte und indirekte Enteignung

CETA verbietet in Art. 8.12 zunächst direkte und indirekte Enteignung. Dies steht in Widerspruch zum Grundgesetz, das die indirekte Enteignung grundsätzlich zulässt. Der Begriff der „indirekten Enteignung“ ist auslegungsbedürftig. Darunter fallen alle

³ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf, S. 59ff.

⁴ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/september/tradoc_152806.pdf, S. 61ff.

⁵ Deutscher Richterbund (Febr. 2016): Stellungnahme zur Errichtung eines Investitionsgerichts für TTIP – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.09.2015 und 12.11.2015.

http://www.drb.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160201_Stn_Nr_04_Europaeisches_Investitionsgericht.pdf.



Die SPD-Abgeordneten – Fraktion der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament



Nutzungsbeschränkungen des Eigentums (Annex 8-A). Dazu zählen Umwelt- und Verbraucherschutzauflagen, sowie Arbeitnehmerschutz- und Mitbestimmungsrechte und unspezifische öffentliche Interessen. Indirekte Enteignung soll jedoch nicht jeden negativen Effekt auf das Eigentum darstellen, wohl aber solche Effekte, die die vernünftigen Erwartungen des Investors beeinträchtigen („measures interferes with distinct reasonable investment-backed expectations“, Annex 8-A). Die Beschränkung vernünftiger Gewinnerwartungen lassen sich also unter indirekte Enteignung subsumieren. Im Gegensatz dazu schützt der Eigentumsschutz in Art. 14 GG Erworbenes, aber nicht zukünftig erwartbare Gewinne. Nach CETA muss indirekte Enteignung mit Schadensersatz verbunden sein, denn die Ausnahmen, die indirekte Enteignung zulassen, sind kumulativ zu verstehen (Annex 8-A). Mögliche Schadensersatzansprüche können eine Abschreckungswirkung beim Gesetzgeber erzeugen. Das schränkt die Demokratie ein.

2.2.3 Staatliches Regulierungsrecht („right to regulate“)

Das staatliche Regulierungsrecht soll verhindern, dass Unternehmen gegen „legitimate“ staatliche Maßnahmen Investitionsklagen einreichen können: „to achieve legitimate policy objectives“ (z.B. S. 3 und Art. 6.1). Zugleich darf staatliches Handeln nicht die „legitimen Erwartungen“ der Investoren einschränken: „When applying the above fair and equitable treatment obligation, a Tribunal may take into account whether a Party made a specific representation to an investor to induce a covered investment, that created a legitimate expectation, and upon which the investor relied in deciding to make or maintain the covered investment, but that the Party subsequently frustrated“ (Article 8.10). Weiter wird das Recht auf staatliche Regulierung eingeschränkt, wenn es sich um „unverhältnismäßige“ (Annex 13-B) Maßnahmen handelt. Kurzum: Das staatliche Regulierungsrecht wird durch unklare Begriffe beschränkt. Das Recht für staatliche Regulierungen bleibt in seinem rechtlichen Gehalt unklar.⁶

2.3 Kündigungs klausel

CETA enthält eine Kündigungs klausel, allerdings besitzt das Investitionskapitel einen Kündigungsschutz von 20 Jahren. Das Investitionsschutzkapitel, in dem es heißt, dass Unternehmen mögliche Schadensersatzansprüche gegen Staaten fordern können, wirkt nach der Kündigung 20 Jahre fort. Ein Politikwechsel mit sozial-ökologischer Reformperspektive, der auch staatliche Maßnahmen beinhalten würde, die das Eigentumsrecht berührten, wird so für 20 Jahre substantiell erschwert.

⁶ DGB-Position (24.02.2016): Bewertung des deutschen Gewerkschaftsbundes: Investitionsschutz in TTIP & anderen internationalen Verträgen. <http://www.dgb.de/themen/++co++ec7c1efc-e1e9-11e5-98b7-52540023ef1a>.



3 RESÜMEE

- Mit der Einrichtung eines nicht-staatlichen Tribunals wurde der öffentlichen Kritik an intransparenten Verfahren, privaten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern und fehlender Berufungsmöglichkeit teilweise Rechnung getragen. Nichtsdestotrotz werden **Ausnahmegerichte, die nur bestimmten Gruppen offen stehen, etabliert**. CETA etabliert faktisch eine **Nebenverfassung** (Entscheidung der Tribunale erfolgt auf der Basis von CETA) und ein **Nebenverfassungsgericht** (Tribunal). Dies **verstößt gegen das Grundgesetz**, vor dem „alle Menschen gleich“ (Art. 3.1)⁷ und „Ausnahmegerichte unzulässig“ (Art. 101.1)⁸ sind. Der Deutsche Richterbund „sieht keine Notwendigkeit für die Errichtung eines Sondergerichtes für Investoren. [...] Die Einrichtung eines ICS ist daher der falsche Weg, Rechtssicherheit zu gewährleisten.“⁹
- Der Begriff „**indirekte Enteignung** ist auslegungsbedürftig. Staaten können nach CETA im Unterschied zum Grundgesetz wegen indirekter Enteignung zu hohen Schadensersatzleistungen verpflichtet werden. Das schränkt die Demokratie ein.
- Der **Kündigungsschutz des Investitionsschutzkapitels für 20 Jahre** bedeutet eine konstitutionelle **Festschreibung neoliberaler Politik** mit dem Ziel der „marktkonformen Demokratie“ und **erschwert einen sozial-ökologischen Perspektivwechsel** in Europa erheblich.

Schlussfolgerung: Auch das neue Schiedsverfahren setzt einseitig auf die Ausweitung von Investorenrechten. Für die Durchsetzung von Menschenrechten, Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerrechten und Verbraucherinnen-/Verbraucherschutzinteressen stehen keine gleichwertigen Rechtsmöglichkeiten zur Verfügung. Im Parteikonventsbeschluss heißt es: „*Die Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards muss in Konfliktfällen genauso wirkungsvoll sichergestellt sein, wie die Einhaltung anderer Regeln des Abkommens.*“ Die Regelungen zum Investitionsschutz führen zu einer Beeinträchtigung der Interessen der oben genannten Gruppen und anderen Interessen des Gemeinwohls. So werden die demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten des Staates beeinträchtigt. Aus all diesen Gründen steht CETA im Widerspruch zum Beschluss des Parteikonvents vom 20. September 2014 und des Rechtsausschusses.

⁷ <https://dejure.org/gesetze/GG/3.html>.

⁸ <https://dejure.org/gesetze/GG/101.html>.

⁹ Deutscher Richterbund (Febr. 2016): Stellungnahme zur Errichtung eines Investitionsgerichts für TTIP – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.09.2015 und 12.11.2015.

http://www.drb.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160201_Stn_Nr_04_Europaeisches_Investitionsgericht.pdf